



**EHB**

EIDGENÖSSISCHES  
HOCHSCHULINSTITUT FÜR  
BERUFSBILDUNG

*Schweizer Exzellenz in Berufsbildung*

# STANDARDISIERUNG DER ANRECHNUNG VON BILDUNGSLEISTUNGEN IM KANTON ZÜRICH

## **Kurzbericht**

### **Anrechnung von Bildungsleistungen im Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung EFZ**

#### **Autorinnen**

Evelyn Tsandev, Patrizia Salzmann

#### **Auftraggeber**

Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA des Kantons Zürich

Zollikofen, im September 2019

**INHALTSVERZEICHNIS**

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>AUSGANGSLAGE UND SITUATION IM BERUF<br/>FACHFRAU/FACHMANN BETREUUNG EFZ</b>         | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>METHODISCHES VORGEHEN</b>   | <b>4</b>  |
| 2.1      | Formale Vorbildungen   | 4         |
| 2.2      | Weiterbildungen  | 6         |
| <b>3</b> | <b>ERGEBNISSE DES VERGLEICHS MIT DEN VOR- UND<br/>WEITERBILDUNGENBILDUNGEN</b>         | <b>8</b>  |
| 3.1      | Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA                                      | 9         |
| 3.2      | Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ   | 10        |
| 3.3      | Hauspfleger/-in EFZ  | 12        |
| 3.4      | Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ   | 13        |
| 3.5      | Krankenpfleger/-in FA SRK  | 14        |
| 3.6      | Pflegeassistent/-in SRK  | 15        |
| 3.7      | Spielgruppenleiter/in  | 16        |
| 3.8      | Pflegeelternausbildung   | 17        |
| 3.9      | Betreuungspersonen in Tagesfamilien  | 18        |
| <b>4</b> | <b>KRITERIEN FÜR DIE ANRECHNUNG VON WEITERBILDUNG AN<br/>FORMALE ABSCHLÜSSE</b>        | <b>20</b> |
| <b>5</b> | <b>SCHLUSSFOLGERUNGEN UND OFFENE FRAGEN</b>  | <b>21</b> |
| <b>6</b> | <b>LITERATURVERZEICHNIS</b>  | <b>21</b> |
|          | <b>ANHANG 1: ABZUKLÄRENDE HANDLUNGSKOMPETENZEN<br/>FACHMANN/FACHFRAU BETREUUNG EFZ</b> | <b>22</b> |
| <b>7</b> | <b>ANHANG 2: VERGLEICH WEITERBILDUNGEN</b>   | <b>25</b> |



## 1 AUSGANGSLAGE UND SITUATION IM BERUF FACHFRAU/FACHMANN BETREUUNG EFZ

Dieser Kurzbericht bezieht sich auf die Anrechnung von Bildungsleistungen im Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und ist Bestandteil des Projekts „Nach- und Höherqualifizierung im Rahmen der beruflichen Grundbildung“ (Projekt A). Die Ausgangslage und Zielsetzung des Gesamtprojekts sind an anderer Stelle ausführlich beschrieben (Tsandev & Salzmann, 2019). Die folgenden formalen Vorbildungen wurden auf eine mögliche Anrechnung an den Beruf FaBe EFZ hin überprüft:

- *Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA)*
- *Fachfrau/-Fachmann Gesundheit EFZ*
- *Hauspfleger/-in EFZ*
- *Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft EFZ*
- *Krankenpfleger/-in FA SRK*
- *Pflegeassistent/-in SRK*

Für andere Berufe fehlten entsprechende Unterlagen entweder gänzlich (Betreuungsagoge/-in PEQM) oder waren zu wenig detailliert beschrieben (Pflegefachmann/-frau HF). Das gewählte methodische Vorgehen hätte für diese Berufe nicht zielführend durchgeführt werden können. Eine Möglichkeit sehen wir darin, die Anrechnungstabellen für diese Berufe direkt mit Fachpersonen der Organisation der Arbeitswelt (Oda) oder des entsprechenden Fachgremiums zu erstellen.

Zusätzlich wurden exemplarisch die drei folgenden von der nationalen Oda (Savoiresocial) definierten nicht-formalen berufsspezifischen Weiterbildungen auf ihre Anrechenbarkeit an den Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung FaBe EFZ hin analysiert und Kriterien für die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsabschlüssen an formale Abschlüsse definiert:

- *Diplomausbildung Spielgruppenleiterin*
- *Lehrgang für Pflegeeltern*
- *Grundbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien.*

Nachfolgend wird das methodische Vorgehen erläutert (siehe Abschnitt 2). Dabei wird insbesondere auf Herausforderungen eingegangen, die sich bei der Erarbeitung der Anrechnungstabelle für den Beruf FaBe EFZ ergaben. Im Anschluss werden die Ergebnisse zu den einzelnen Vor- und Weiterbildungen präsentiert (siehe Abschnitt 3) sowie Kriterien zur Anrechenbarkeit von Weiterbildungen präsentiert, die aus unserer Sicht wichtig sind (siehe Abschnitt 4). Mit Schlussfolgerungen und einem Ausblick schliesst dieser Bericht (Abschnitt 5).



## 2 METHODISCHES VORGEHEN

### 2.1 Formale Vorbildungen

Um die Anrechnungstabellen (Originalversionen) zu erstellen, wurden die Kompetenzbeschreibungen in den Qualifikationsprofilen (wo vorhanden) und Bildungsplänen (Reglemente bei älteren Ausbildungen) der verschiedenen Vorbildungen mit den Kompetenzbeschreibungen des Zielberufs (FaBe EFZ) verglichen. Als Basis für den Vergleich dienten die beschriebenen Handlungskompetenzen in den Qualifikationsprofilen sowie die Richt- und Leistungsziele in den Bildungsplänen.

Das Vorgehen gliederte sich in die folgenden Schritte:

1. Studium des Qualifikationsprofils und des Bildungsplanes (Handlungskompetenzen sowie dazugehörige Leistungsziele) des Zielberufs und der verschiedenen Vorbildungen.
2. Notieren der Handlungskompetenzen und Leistungsziele pro Handlungskompetenz sowie der dazugehörigen Taxonomiestufen<sup>1</sup> für den Zielberuf in einem separaten Word-Dokument (Begleitdokument zur Anrechnungstabelle *FaBe EFZ*).
3. Grobe Zuordnung der einzelnen Handlungskompetenzen jeder Vorbildung zu den Handlungskompetenzen des Zielberufs, sofern die Handlungskompetenzen inhaltlich in etwa vergleichbar sind.
4. Detaillierte Zuordnung der Leistungsziele jeder Vorbildung zu den Leistungszielen des Zielberufs, sofern die Leistungsziele inhaltlich in etwa vergleichbar sind.
5. Detaillierter Vergleich der festgehaltenen Handlungskompetenzen und Leistungsziele der jeweiligen Vorbildung und des Zielberufs in Bezug auf a) deren Inhalt (Kompetenzbeschreibungen), b) deren Verarbeitungstiefe (Taxonomiestufe) und wo möglich c) deren zeitliche Dimension (Anzahl unterrichtete Lektionen).
6. Auf dieser Grundlage Treffen des Entscheids Vorschlag „Anrechnung wird empfohlen“ oder „Anrechnung wird nicht empfohlen“
  - Stimmen Inhalt und Taxonomiestufe der Leistungsziele mehrheitlich überein, wird eine Anrechnung der entsprechenden Handlungskompetenz empfohlen. Das heisst, die Mehrheit der für den Zielberuf definierten Leistungsziele muss durch die Vorbildung und mit ähnlicher Taxonomiestufe abgedeckt sein, damit eine Anrechnung empfohlen wird. Insbesondere dort wo Unsicherheit vorherrscht, wird nochmals die zeitliche Dimension (Anzahl unterrichteter Lektionen) betrachtet, falls diese aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ersichtlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass keine 100%ige Übereinstimmung vorherrschen muss, da in der beruflichen Grundbildung bei Erreichen von 60% einer Handlungskompetenz (Note 4) diese als erfüllt gilt. Zudem wird angenommen, dass kleinere Lücken aufgrund der vorhandenen Berufserfahrung rasch geschlossen werden können.

---

<sup>1</sup> Es wurde jeweils die höchste Taxonomiestufe (= höchster Schwierigkeits- bzw. Komplexitätsgrad) der drei Lernorte berücksichtigt (meist Leistungsziele des Betriebes).



- Werden weniger als 60% der für den Zielberuf definierten Leistungsziele einer Handlungskompetenz abgedeckt und/oder weisen diese eine tiefere Taxonomiestufe auf, wird eine Anrechnung nicht empfohlen.
- Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Gewichtung der einzelnen inhaltlichen Aspekte bzw. der inhaltlichen Übereinstimmung (z.B. bei Fachbegriffen) wird die Handlungskompetenz entsprechend markiert und für die Entscheidungsfindung bezüglich Anrechnung an das Fachgremium weitergereicht.

## **Besonderheiten bei der Erstellung der Anrechnungstabelle zum Beruf FaBe EFZ**

Die Anrechnungstabelle des Berufs FaBe EFZ wurde auf der Basis des Qualifikationsprofils Fachfrau Betreuung EFZ/Fachmann Betreuung EFZ vom 16. Juni 2005 und dem Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 mit Anpassungen vom 2. Dezember 2010 erstellt.

Beim Beruf FaBe EFZ stellte sich die Frage, ob und wie die verschiedenen Fachrichtungen (Behindertenbetreuung, Betagtenbetreuung, Kinderbetreuung und generalistische Ausbildung) bei der Erstellung der Anrechnungstabelle berücksichtigt werden sollen. In der Anrechnungstabelle sind zuerst die allgemeinen Handlungskompetenzen aufgeführt, die für alle Fachrichtungen gültig sind, und anschliessend ergänzend dazu pro Fachrichtung die entsprechenden fachrichtungsspezifischen Handlungskompetenzen. Wo ergänzend zur jeweiligen allgemeinen Handlungskompetenz keine fachrichtungsspezifische Vertiefung existiert, wurden die jeweiligen Felder in der Anrechnungstabelle grau hinterlegt. Im Begleitdokument zur Anrechnungstabelle wurden die jeweiligen fachrichtungsspezifischen Handlungskompetenzen im Anschluss an die entsprechende allgemeine Handlungskompetenz aufgeführt.

Eine Herausforderung bei der Analyse des Berufs FaBe EFZ war die unterschiedliche Nummerierung der Handlungskompetenzen im Qualifikationsprofil und der entsprechenden Richtziele im Bildungsplan. Die Handlungskompetenz 4.1 im Qualifikationsprofils „In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten“, beispielsweise, entspricht dem Richtziel 1.5 im Bildungsplan. Auffallend ist, dass sich das Richtziel 6.2 „Sich am Unterhalt der Infrastruktur und der Apparate beteiligen“ nirgends im Qualifikationsprofil wiederfinden lässt. Dieses Richtziel wurde bei der Analyse nicht berücksichtigt.

Für die Berufe Assistent/-in Gesundheit und Soziales EBA, Fachfrau/-fachmann Gesundheit EFZ, Hauspfleger/-in EFZ Fachmann/-fachfrau Hauswirtschaft EFZ, Krankenpfleger/-in FA SRK und Pflegeassistent/-in SRK im Vergleich zum Beruf FaBe EFZ existieren bereits Anrechnungsempfehlungen. Einerseits hat das MBA Zürich eine Anrechnungstabelle für das Validierungsverfahren FaBe EFZ erstellt. Andererseits hat Savoiresocial Empfehlungen zur Anrechnung beruflicher Handlungskompetenzen der erwähnten Vorbildungen an die berufliche Grundbildung FaBe EFZ herausgegeben. Diese stimmen nicht bei allen Handlungskompetenzen überein. In der Anrechnungstabelle sind unterschiedliche Formen der Nicht-Übereinstimmung ersichtlich: 1) Wird von MBA Zürich und Savoiresocial zur Anrechnung empfohlen, nicht jedoch vom EHB, 2) Wird vom EHB zur Anrechnung empfohlen, nicht jedoch vom MBA Zürich und Savoiresocial, 3) die Anrechnungsempfehlung des MBA Zürich und Savoiresocial unterscheiden sich (✓ = Anrechnung, X = keine Anrechnung durch die entsprechende Organisation). Begründungen für die einzelnen Anrechnungsempfehlungen sind in



diesen Dokumenten nicht enthalten und die Empfehlungen somit nicht immer gut nachvollziehbar. Die Anrechnungsempfehlungen, zu denen wir anhand unserer Analyse gelangen (siehe Abschnitt 3), weichen ebenfalls in einigen Punkten von den bereits existierenden Anrechnungsempfehlungen ab. Handlungskompetenzen, bei denen sich unsere Empfehlung von den Empfehlungen des MBA Zürich oder von den Empfehlungen von Savoirsocial unterscheiden, sind im Folgenden aufgelistet. Im Anhang 1 sind diejenigen Handlungskompetenzen aufgeführt, bei denen eine eindeutige Empfehlung aufgrund unserer Analyse schwierig war. Bei diesen Handlungskompetenzen erscheinen uns weiterführende Diskussionen und eine Entscheidung durch das Fachgremium notwendig zu sein.

## **Grenzen der gewählten Methode**

Die Analyse wurde auf der Grundlage der vorhandenen Dokumente (v.a. Qualifikationsprofil und Bildungsplan des Zielberufs und der Vorbildungen) vorgenommen. Möglicherweise haben sprachliche Formulierungen und der Detaillierungsgrad der Kompetenzbeschreibungen in diesen Dokumenten einen gewissen Einfluss auf die Ergebnisse der Analyse. Auch entsprechen Kompetenzbeschreibungen in Qualifikationsprofilen und Bildungsplänen womöglich nicht immer der konkreten Umsetzung in der Praxis. Es ist deshalb wichtig, dass die Anrechnungstabellen durch ein Fachgremium des jeweiligen Berufs überprüft und allenfalls angepasst werden. Dort, wo sich die Einschätzungen der einzelnen Expertinnen und Experten des Fachgremiums unterscheiden, sollte es darum gehen, in Diskussionen zu einem begründeten Konsensurteil zu gelangen. Ein ähnliches Vorgehen bietet sich dort an, wo sich bereits existierende Anrechnungsempfehlungen<sup>2</sup> von den Ergebnissen unserer Analyse unterscheiden oder sich gegenseitig widersprechen.

## **2.2 Weiterbildungen**

Das Vorgehen zur Anrechnung von Weiterbildungen an den Beruf FaBe EFZ folgt der gleichen Logik wie das im Abschnitt 2.1 beschriebene Vorgehen zur Anrechnung formaler Vorbildungen an den Beruf FaBe EFZ. Eine erste Sichtung der öffentlich zugänglichen Dokumente ergab jedoch, dass die in den drei definierten Weiterbildungen erworbenen Kompetenzen in den verfügbaren Dokumenten zu wenig detailliert beschrieben sind, als dass sie mit den Kompetenzbeschreibungen im Qualifikationsprofil und den Richt- und Leistungszielen im Bildungsplan des Berufs FaBe EFZ verglichen werden könnten. Daraufhin wurden die Weiterbildungsanbieter kontaktiert, um Unterlagen mit detaillierteren Beschreibungen von Weiterbildungsinhalten, Kompetenzen und Zielen zu erhalten. Die erhaltenen Unterlagen sind weiter unten im Abschnitt 3 bei der jeweiligen Weiterbildung aufgeführt und beschrieben.

Das Vorgehen bei den nicht-formalen Abschlüssen gliederte sich in folgende Schritte.

1. Studium des Qualifikationsprofils und des Bildungsplanes (Handlungskompetenzen und dazugehörige Leistungsziele) des Zielberufes FaBe EFZ sowie Studium der Unterlagen der jeweiligen Weiterbildung
2. Zuordnung der einzelnen Ziele/Inhalte/Kompetenzen der Weiterbildungen zu den Handlungskompetenzen des Berufs FaBe aufgrund der Beschreibung.

---

<sup>2</sup> Anrechenbare Vorbildung für Validierungsverfahren FaBe EFZ 2011 sowie Empfehlungen von Savoirsocial zur Anrechnung der beruflichen Handlungskompetenzen FaBe



3. Detaillierter Vergleich der Ziele/Inhalte/Kompetenzen der Weiterbildung und den Leistungszielen des Berufs FaBe in Bezug auf

- a. Den Inhalt (Beschreibung der Ziele/Inhalte/Kompetenzen)
- b. Die zeitliche Dimension (Anzahl Lernstunden, wo möglich)

Die Verarbeitungstiefe (Taxonomiestufe) konnte bei den Weiterbildungen nicht oder nur am Rande (aus der inhaltlichen Beschreibung abgeleitet) berücksichtigt werden, da keine der drei untersuchten Weiterbildungen entsprechende Angaben beinhaltet.

Nebst den allgemeinen Leistungszielen des Berufs FaBe wurden auch die fachrichtungsspezifischen Leistungsziele für die Vertiefung Fachrichtung Kinderbetreuung berücksichtigt. Die anderen Fachrichtungen sowie die generalistische Ausbildung wurden bei der Betrachtung der definierten drei Weiterbildungen, die sich alle auf die Arbeit mit Kindern beziehen, vernachlässigt.

### **Definition von Kriterien für die Anrechnung von Weiterbildungen an formale Abschlüsse**

Im Zuge der Prüfung der Anrechenbarkeit von berufsspezifischen Weiterbildungen an den Abschluss FaBe EFZ sollten Kriterien festgehalten werden, die aus unserer Sicht erfüllt sein müssten, damit Weiterbildungen an einen formalen Abschluss anrechenbar sind (Zusatzauftrag des MBA Zürich nach Absprache mit Savoirsocial). Dabei wurde kein systematisches Vorgehen gewählt, sondern es wurde von den Erfahrungen im Verlaufe der Erarbeitung der Anrechnungstabelle ausgegangen.

### **3 ERGEBNISSE DES VERGLEICHS MIT DEN VOR- UND WEITERBILDUNGENBILDUNGEN**

Die Anrechnungstabelle für den Beruf FaBe EFZ ist diesem Bericht als separates Excel-Dokument beigelegt (die jeweils aktuelle Version der Anrechnungstabelle kann beim MBA Zürich angefordert werden).<sup>3</sup> In den ersten drei Spalten des Dokuments sind Informationen zum Zielberuf zu finden (Handlungskompetenzbereich, Handlungskompetenz und die Nummer der entsprechenden Richtziele im Bildungsplan). In den nachfolgenden Spalten sind die definierten Vorbildungen aufgeführt. Jede Zeile enthält eine Handlungskompetenz des Zielberufs. Die Handlungskompetenzen, die wir aufgrund unserer Analyse zur Anrechnung empfehlen, sind in der jeweiligen Spalte der Vorbildung grün markiert. Handlungskompetenzen, die durch Fachpersonen abgeklärt werden müssen, sind orange markiert.

Zusätzlich zur Anrechnungstabelle wurde ein Begleitdokument erstellt, in dem das Vorgehen dokumentiert, die Empfehlungen festgehalten und die Entscheidungen detailliert begründet sind. Dieses Dokument ist als Arbeitsdokument zu verstehen und wurde nicht so weit aufbereitet, dass es in der aktuellen Form publiziert werden könnte.

In den nachfolgenden Abschnitten (3.1 bis 3.6) ist für die verschiedenen Vorbildungen aufgeführt, welche Dokumente als Grundlage für die Erstellung der Anrechnungstabelle verwendet wurden. Dann werden die Empfehlungen zur Anrechnung (Originalversion der Anrechnungstabelle) sowie Besonderheiten und Schwierigkeiten aufgeführt. Pro Vorbildung sind jeweils diejenigen Handlungskompetenzen zusammenfassend dargestellt, bei denen unsere Empfehlung von bestehenden Anrechnungstabellen abwich. Im Anhang 1 sind zudem diejenigen Handlungskompetenzen dargestellt, bei denen wir aufgrund unserer Analyse zu keiner eindeutigen Empfehlung gelangten. Die in diesem Projekt erarbeitete Originalversion der Anrechnungstabelle muss durch Vertreter/-innen der nationalen OdA überprüft und allenfalls angepasst werden.

In den Abschnitten 3.7 bis 3.10 sind die Ergebnisse zu den berücksichtigten Weiterbildungen beschrieben. Zuerst sind pro Weiterbildung wichtige Charakteristika aufgeführt. Eine vergleichende Übersicht über die Weiterbildungen findet sich im Anhang 2. Dann ist beschrieben, welche Dokumente verwendet wurden. Dabei ist festzuhalten, dass es sich um sehr unterschiedliche Dokumente handelt – insbesondere in Bezug auf die Ausführung und den Detaillierungsgrad. Dann werden die Empfehlungen zur Anrechnung aufgeführt, die durch die nationale OdA überprüft werden müssen. Schliesslich wird pro Weiterbildung auf Einschränkungen hingewiesen.

Im Abschnitt 4 sind die Kriterien beschrieben, die Weiterbildungen aus unserer Sicht erfüllen müssen, damit sie an einen formalen Abschluss angerechnet werden können.

An dieser Stelle sei nochmals festgehalten, dass die Anrechnungsempfehlungen auf den Beschreibungen in den verfügbaren Dokumenten beruhen. Je detaillierter die Inhalte bzw. Kenntnisse/Fähigkeiten beschrieben sind, desto einfacher ist der Vergleich. Werden im Arbeitsalltag Handlungen ausgeführt, die jedoch im Bildungsplan nicht aufgeführt sind und somit für die Anrechnungsempfehlungen nicht berücksichtigt werden können, müsste dies

---

<sup>3</sup> Die in diesem Projekt erarbeitete Originalversion der Anrechnungstabelle wird zuerst durch Vertreter/-innen der nationalen OdA überprüft und allenfalls angepasst. Dann erst können die Anrechnungstabellen in der Praxis verwendet werden. Die Anrechnungstabellen sollen in der Praxis als dynamische Instrumente eingesetzt werden. Das heisst, es ist vorgesehen, dass die Tabellen fortlaufend erweitert und ergänzt werden (siehe Tsandev & Salzmann, 2019).



durch die Fachpersonen, welche die Anrechnungsempfehlungen überprüfen entsprechend ergänzt werden.

### 3.1 Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA

Basis für den Vergleich mit dem Beruf Assistent/-in Gesundheit und Soziales (AGS) EBA bildet der Bildungsplan Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales vom 20.12.2010.

Folgende Handlungskompetenzen werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

Allgemeine Handlungskompetenzen:

- 1.4 Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln
- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern
- 4.1 In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten
- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Fachrichtung Behindertenbetreuung:

- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Fachrichtung Betagtenbetreuung:

- 1.4 Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln
- 5.2 Entwicklung und Autonomie der betreuten Personen im Alltag fördern bzw. Erhalten

Fachrichtung Kinderbetreuung: -

Generalistische Ausbildung:

- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Für diesen Beruf gibt es vier Empfehlungen für oder gegen die Anrechnung einer Handlungskompetenz, die sich von den bestehenden Anrechnungstabellen unterscheiden (zur Begründung siehe Begleitdokument zur Anrechnungstabelle FaBe):

- Die Handlungskompetenz 1.4 (Richtziel 1.7) „Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln“ wird auf der Anrechnungsliste für Validierungsverfahren FaBe ZH angerechnet, durch Savoirsocial jedoch nicht. Wir empfehlen aufgrund der durchgeführten Dokumentenanalyse diese Handlungskompetenz anzurechnen.
- Bei der Handlungskompetenz 4.1 (Richtziel 1.5) „In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten“ kommt das EHB zur Empfehlung, diese anzurechnen. Diese Handlungskompetenz wird jedoch weder auf der Liste von ZH noch von Savoirsocial angerechnet.



- Bei der Handlungskompetenz 4.2 (Richtziel 1.4) „Sich an der Gestaltung des Aufenthaltsortes beteiligen“ kommt das EHB zum gegenteiligen Schluss. Wir empfehlen diese Handlungskompetenz auf der Grundlage der verglichenen Dokumente nicht zur Anrechnung. Savoirsocial empfiehlt diese Handlungskompetenz beim Validierungsverfahren anzurechnen, der Kanton Zürich nicht.
- Wir empfehlen die Handlungskompetenz 4.3 (Richtziel 1.6) „Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten“ anzurechnen – entgegen der Anrechnungstabellen vom Kanton ZH und Savoirsocial.

### **3.2 Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ**

Basis für den Vergleich mit dem Beruf Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ bildet der Bildungsplan Fachfrau/Fachmann Gesundheit vom 13. November 2008. Beim Beruf FaGe EFZ wurde der Entscheid getroffen, den Bildungsplan 2008 (bis Lehrbeginn 2016) und nicht den neueren Bildungsplan als Grundlage zu verwenden, da Personen, die in nächster Zeit ein EFZ FaBe erwerben wollen, diesen Abschluss haben werden. Zu gegebener Zeit müsste allenfalls auch der neue Bildungsplan berücksichtigt werden.

Folgende Handlungskompetenzen werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

Allgemeine Handlungskompetenzen:

- 1.2 Betreute Personen in besonderen Situationen unterstützend begleiten
- 1.4 Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln
- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern
- 4.1 In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten
- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Fachrichtung Behindertenbetreuung:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern
- 4.1 In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten
- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Fachrichtung Betagtenbetreuung:

- 1.2 Betreute Personen in besonderen Situationen unterstützend begleiten
- 1.4 Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln
- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern
- 4.1 In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten
- 5.2 Entwicklung und Autonomie der betreuten Personen im Alltag fördern bzw. Erhalten



Fachrichtung Kinderbetreuung: -

Generalistische Ausbildung:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern
- 4.1 In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten
- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Die folgenden Empfehlungen unterscheiden sich von den bestehenden Anrechnungstabellen vom MBA Zürich und Savoiresocial:

- Die Handlungskompetenz 1.2 (Richtziel 1.3): „Betreute Personen in besonderen Situationen unterstützend begleiten“ wird von uns zur Anrechnung empfohlen. Auf den Anrechnungslisten vom MBA Zürich und Savoiresocial wird diese Handlungskompetenz nicht angerechnet. Die Handlungskompetenzen für die fachrichtungsspezifische Vertiefung Betagtenbetreuung sind aus unserer Sicht ebenfalls erfüllt. Eine Anrechnung für die Fachrichtung Behindertenbetreuung und die generalistische Ausrichtung muss aus unserer Sicht mit der OdA beziehungsweise mit dem Fachgremium abgeklärt werden (vgl. Anhang 1). Die geforderten Leitziele der FaBe Kinderbetreuung scheinen durch eine/-n FaGe wiederum klar nicht abgedeckt zu werden.
- Bei der Handlungskompetenz 4.2 (Richtziel 1.4) ist aufgrund unserer Analyse keine Empfehlung zur Anrechnung angezeigt. Die Handlungskompetenz „Sich an der Gestaltung des Aufenthaltsortes beteiligen“ wird im Bildungsplan der FaGe so nicht aufgeführt. Auf der Anrechnungstabelle für das Valdierungsverfahren FaBe EFZ des MBA Zürich und den Empfehlungen zur Anrechnung beruflicher Handlungskompetenzen von Savoiresocial wird die Handlungskompetenz allerdings angerechnet.
- Unsicherheiten bestehen in Bezug auf die Anrechnung der Handlungskompetenz 1.1 (Richtziel 2.1) „Den Alltag am Betreuungsort bedürfnisorientiert gestalten“. Die Inhalte in Bezug auf Migration und kulturelle Hintergründe scheinen von den FaGe umfassend abgedeckt zu werden. Bei der Alltagsgestaltung scheinen sich die Kompetenzen zu einem gewissen Teil zu überschneiden, wobei der/die FaBe in Bezug auf Strukturierung, Rhythmisierung und Ritualisierung sowie die umfassende Nutzung der Räumlichkeiten über die Kompetenzen eines/einer FaGe hinausgeht. FaBe haben in der Lektionentafel, welche Richtgrößen beinhaltet und verdeutlicht, wie Themen gewichtet werden, 70 Lektionen für „Betreuen, Begleiten im Alltag; Alltagsgestaltung“ aufgeführt. Bei den FaGe sind für den Kompetenzbereich 7 „Alltagsgestaltung“ 60 Lektionen aufgeführt. Ob die erworbenen Kompetenzen 60% der geforderten Kompetenzen abdecken, müsste durch das Fachgremium oder die OdA abgeklärt werden (vgl. Anhang 1).



### 3.3 Hauspfleger/-in EFZ

Basis für den Vergleich mit dem Beruf Hauspfleger/-in EFZ bildet das Reglement über die Ausbildung und den beruflichen Unterricht, die Praktika und die Lehrabschlussprüfung vom 5. Februar 2001. Allerdings sind die hier aufgeführten Richt- und Informationsziele nicht so detailliert beschrieben wie in den übrigen analysierten Bildungsplänen.

Folgende Handlungskompetenzen werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

Allgemeine Handlungskompetenzen:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern
- 4.1 In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten
- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Fachrichtung Behindertenbetreuung:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern
- 4.1 In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten
- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Fachrichtung Betagtenbetreuung:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern
- 4.1 In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten

Fachrichtung Kinderbetreuung: -

Generalistische Ausbildung:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern
- 4.1 In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten
- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Die folgenden Empfehlungen unterscheiden sich von den bestehenden Anrechnungstabellen vom MBA Zürich und Savoiresocial:

- Handlungskompetenz 1.4 (Richtziel 1.7) „Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln“ wird vom MBA Zürich zur Anrechnung vorgeschlagen, von Savoiresocial hingegen nicht. Aufgrund unserer Analyse erscheint uns eine Anrechnung nicht gerechtfertigt. Auf Basis der Beschreibung im Reglement könnte man davon ausgehen, dass diese Handlungskompetenz beim Beruf Hauspfleger/-in einen geringeren Stellenwert einnimmt als bei der FaBe. So wird beispielsweise nicht explizit erwähnt,



dass ein/-e Hauspfleger/-in Notfallsituationen erkennen und gemäss betrieblichen Richtlinien handeln sowie Risiken einschätzen können muss. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein/-e Hauspfleger/-in in seiner/ihrer praktischen Arbeit fähig sein muss, Notfallsituationen zu erkennen, betriebliche Richtlinien auszuführen, erste Hilfe zu leisten und Risiken einzuschätzen oder auch Sofortmassnahmen zu ergreifen und Hilfe anzufordern. Ob diese allgemeine Handlungskompetenz wie auch die fachrichtungsspezifische Handlungskompetenz für Betagtenbetreuung angerechnet werden kann oder nicht, muss mit einer Fachperson abgeklärt werden (vgl. Anhang 1).

- Die Handlungskompetenz 4.2 (Richtziel 4.1) wird vom MBA Zürich und Savoirsocial angerechnet. Im Reglement zum/zur Hauspfleger/-in gibt es jedoch nur wenige Hinweise, die für eine Anrechnung sprechen. Die Frage stellt sich hier, ob man aufgrund der im Arbeitsalltag ausgeführten Tätigkeiten eines/-r Hauspfleger/-in davon ausgehen kann, dass diese Handlungskompetenz ausgeführt werden kann und aus diesem Grund eine Anrechnung gerechtfertigt ist.

### 3.4 Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ

Basis für den Vergleich mit dem Beruf Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ bildet der Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft vom 20. Dezember 2004.

Folgende Handlungskompetenzen werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

Allgemeine Handlungskompetenzen

- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Fachrichtung Behindertenbetreuung

- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten

Fachrichtung Betagtenbetreuung: -

Fachrichtung Kinderbetreuung: -

Generalistische Ausbildung:

- 4.3 Alltägliche Haushaltarbeiten gestalten



Die folgenden Empfehlungen unterscheiden sich von den bestehenden Anrechnungstabellen vom MBA Zürich und Savoirsocial:

- Ähnlich wie beim Beruf Hauspfleger/-in wird auch beim/bei Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ die Handlungskompetenz 4.2 (Richtziel 1.4) „Sich an der Gestaltung des Aufenthaltsortes beteiligen“ vom MBA Zürich und Savoirsocial angerechnet. Stützt man sich rein auf die Analyse der Inhalte der Bildungspläne, erscheint uns eine Anrechnung jedoch nicht gerechtfertigt. Eine Schwierigkeit besteht dabei im Begriff „Orientierungshilfen“, der nicht weiter ausgeführt wird. Falls davon ausgegangen werden kann, dass eine Fachperson Hauswirtschaft EFZ Orientierungshilfen mit einbezieht, ohne dass diese explizit erwähnt werden oder diese unter anderen Begrifflichkeiten erwähnt werden, ist eine Anrechnung zu empfehlen. Dies müsste jedoch mit einer Fachperson abgeklärt werden (vgl. Anhang 1).
- Entgegen den Empfehlungen von MBA Zürich und Savoirsocial empfehlen wir die Handlungskompetenz 4.1 (Richtziel 1.5) „In der Ernährung und Verpflegung Unterstützung bieten“ aufgrund der Dokumentenanalyse nicht zur Anrechnung. Obwohl sich ein Teil der Leistungsziele von FaBe und Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft überschneiden (insbesondere Zubereitung, Berücksichtigung ökologischer Aspekte und Anforderungen an die Ernährung bei Krankheiten, worunter wir insbesondere auch Diäten verstehen), geht die FaBe in den Bereichen Miteinbezug betreuter Personen, Gestaltung von Esssituationen und dem Erkennen von Auffälligkeiten im Essverhalten über die Kompetenzen einer/s Fachfrau/Fachmanns Hauswirtschaft hinaus.

### 3.5 Krankenpfleger/-in FA SRK

Basis für den Vergleich mit der Vorbildung Krankenpfleger/-in FA SRK bildet der Stoffplan zu den Richtlinien für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für praktische Krankenpflege vom Juni 1971.

Die Anrechnungsvorschläge zur Vorbildung Krankenpfleger/-in FA SRK basieren auf dem Stoffplan bzw. Bestimmungen für die Ausbildung und nicht auf kompetenzorientierten Bildungsplänen. Die hinzugezogenen Dokumente sind wesentlich weniger detailliert ausgeführt. Aus diesem Grund müssen die Anrechnungsempfehlungen in jedem Fall durch eine Fachperson der OdA oder des Fachgremiums validiert werden.

Folgende Handlungskompetenzen werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

Allgemeine Handlungskompetenzen:

- 1.4 Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln
- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern



Fachrichtung Behindertenbetreuung:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern

Fachrichtung Betagtenbetreuung:

- 1.4 Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln
- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern

Fachrichtung Kinderbetreuung: -

Generalistische Ausbildung:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern

### **3.6 Pflegeassistent/-in SRK**

Basis für den Vergleich mit der Vorbildung Pflegeassistent/-in SRK bilden die Bestimmungen für die Ausbildung zur Pflegeassistentin an den vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen vom 1. Juli 1993.

Die Anrechnungsvorschläge zur Vorbildung Pflegeassistent/-in SRK basieren auf dem Stoffplan bzw. Bestimmungen für die Ausbildung und nicht auf kompetenzorientierten Bildungsplänen. Die hinzugezogenen Dokumente sind wesentlich weniger detailliert ausgeführt. Aus diesem Grund müssen die Anrechnungsempfehlungen in jedem Fall durch eine Fachperson der OdA oder des Fachgremiums validiert werden.

Folgende Handlungskompetenzen werden von uns zur Anrechnung empfohlen (durch die nationale OdA zu überprüfen):

Allgemeine Handlungskompetenzen:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen
- 3.2 Das psychische und physische Wohlbefinden der betreuten Menschen erhalten und fördern

Fachrichtung Behindertenbetreuung: -

Fachrichtung Betagtenbetreuung:

- 3.1 Bei der Körperpflege Unterstützung bieten oder sie stellvertretend übernehmen

Fachrichtung Kinderbetreuung: -

Generalistische Ausbildung: -

### **3.7 Spielgruppenleiter/in**

#### **Charakteristika der Diplomausbildung Spielgruppenleiterin**

Dauer: 344 Stunden (200 Stunden Unterricht; 144 Stunden Selbststudium und Praxisbesuch)

Voraussetzung Zulassung Bildungsgang: 20 Jahre; Sprachniveau B2

Überprüfung: Einreichen der Modulabschlüsse (Modul-Bestätigungen bei 80% Anwesenheit) und Diplomgespräch

Weitere Voraussetzungen zum Erhalt des Diploms:

- Mind. 2 Jahre aktive Spielgruppenleitung
- Nachweis Nothilfe für Kleinkinder

#### **Dokumente**

Für die Spielgruppenleiterin erfolgte die Anrechnung auf der Basis der Dokumente „Merkblatt Diplomausbildung Spielgruppenleiterin“ und „Verbindliche Ausbildungskriterien“, welche durch die IG Spielgruppen Bildung GmbH zur Verfügung gestellt wurden. Die Ausbildungskriterien sind für alle Anbieter des Diploms Spielgruppenleiterin verbindlich.

Im Dokument „Verbindliche Ausbildungskriterien“ sind die Kompetenzen für die Ausbildung zur Spielgruppenleiterin festgehalten. Allerdings gelten diese für die gesamte Ausbildung, und es wird nicht ersichtlich, welche Inhalte bzw. Kompetenzen in welchem Modul mit welcher Dauer vermittelt werden. Der Vorschlag zur Anrechnung bestimmter Handlungskompetenzen basiert deshalb bei der Spielgruppenleiterin nur auf der Basis der Beschreibung der Kompetenzen. Die zeitliche Dimension konnte nicht berücksichtigt werden.

#### **Empfehlung zur Anrechnung**

Bei den folgenden vier fachbereichsspezifischen Handlungskompetenzen für die Vertiefung Fachrichtung Kinderbetreuung empfehlen wir aufgrund des Vergleichs der Dokumente eine Anrechnung (durch die nationale OdA zu überprüfen):

- 1.2 Betreute Personen in besonderen Situationen unterstützend begleiten (Richtziel 1.3)
- 2.1 Kreative Aktivitäten zur Anregung und Animation durchführen (Richtziel 2.3)
- 4.2 Sich an der Gestaltung des Aufenthaltsortes beteiligen (Richtziel 1.4)
- 7.1 Aktivitäten der Betreuungsarbeit selbständig planen und vorbereiten (Richtziel 5.1)

#### **Einschränkungen**

Die Anrechnungsempfehlung kann bei der Diplomausbildung Spielgruppenleiterin nur aufgrund der Beschreibung der verbindlichen Ausbildungskriterien erfolgen. Zur zeitlichen Dimension und zur Verarbeitungstiefe liegen keine Informationen vor.

Der Detaillierungsgrad der Beschreibung der Kompetenzen für die Ausbildung Spielgruppenleiterin ist jedoch nicht in jedem Fall ausreichend, um zu einer Empfehlung gelangen zu können (z.B. Richtziel 1.2).



Zum Richtziel 1.7 „Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln“, stellt sich die Frage, ob es ein Angebot auf dem Weiterbildungsmarkt gibt, welches aus der Sicht von Savoirsocial diese Handlungskompetenz abdeckt. Falls ja, könnten die Weiterbildungsinstitutionen bzw. deren Kandidaten/-innen auf so ein Angebot hingewiesen werden.

## 3.8 Pflegeelternausbildung

### Charakteristika des Lehrgangs für Pflegeeltern

Dauer: 2 Blöcke à 15 Kurstagen (aufeinander aufbauend) 1 Kurstag = 8 Lektionen à 45 Minuten (= Total 180 Stunden Präsenzzeit); maximal tolerierte Absenz 10% (3 Kurstage).

Bedingungen zur Aufnahme: Praktische Erfahrung in der Fremdbetreuung oder Zusicherung einer baldmöglichen Platzierung; körperliche und psychische Gesundheit und Belastbarkeit; keine Vorstrafen, laufendes Gerichtsverfahren oder Mitgliedschaft bei einer fundamentalistischen Glaubensgemeinschaft

Leistungsbewertungen:

- 2 obligatorische *schriftliche Arbeiten* (Rückblick auf die Kindheit; Kreative Arbeit zu einem persönlichen Thema)
- *Lernkontrolle*: persönlich gewichtete Zusammenfassung zu den behandelten Themenschwerpunkten inkl. Verbindung zum erzieherischen Alltag, Erkenntnisgewinn, praktische Umsetzung und Anwendung (muss angenommen werden = Voraussetzung für Zertifikat)
- *Abschlussarbeit* (muss angenommen werden = Voraussetzung für Zertifikat)

Voraussetzung für Zertifizierung: 90%-Anwesenheit, Angenommene Lernkontrollen und Abschlussarbeit, Aktive Auseinandersetzung mit den Themen, praktische Erfahrung in der Fremdbetreuung (mind. 12 Monate)

### Dokumente

Von der Schulleitung der Schule für Sozialbegleitung, wurden für die Anrechnungsarbeiten der Pflegeelternausbildung folgende Dokumente zur Verfügung gestellt: Übersicht Lehrgang für Pflegeeltern, Reglement Lehrgang für Pflegeeltern, Übersicht Kurstage Block 1 und 2.

In der Übersicht zum Lehrgang für Pflegeeltern werden nur die Themen, die in der Weiterbildung behandelt werden, vermerkt. Es sind keine detaillierten Inhalte, Lernziele oder zu erreichende Kompetenzen erwähnt. Auf dieser Grundlage konnten lediglich verschiedene Themen identifiziert werden, die ebenfalls in der Ausbildung FaBe vorkommen. Empfehlungen zur Anrechnung können auf dieser Grundlage nicht gegeben werden.



## Zuordnung

In der Tabelle 1 ist die Zuordnung der Themen aus dem Lehrgang für Pflegeeltern zu den Richtzielen bzw. Handlungskompetenzen der FaBe ersichtlich.

Tabelle 1: Zuordnung der Themen aus dem Lehrgang für Pflegeeltern zu den Richtzielen bzw. Handlungskompetenzen der Ausbildung FaBe EFZ

| <b>FaBe EFZ</b><br><b>Richtziel (Handlungskompetenz QP)</b>   | <b>Lehrgang für Pflegeeltern</b><br><b>Thema</b>   |
|---|--|
| 2.1 Den Alltag am Betreuungsort bedürfnisorientiert gestalten (QP 1.1)<br>2.3 Kreative Aktivitäten zur Anregung und Animation durchführen (QP 2.1)<br>2.4 Rituale, Feste, Feiertage im Tages-, Wochen und Jahresablauf sowie individuell bedeutende Ereignisse gestalten (QP 2.2) | Rituale und Kreativität  |
| 2.2 Gespräche führen mit den betreuten Menschen, ihren Angehörigen und Bezugspersonen (QP 6.1)  | Kommunikation  |
| 3.1 Ressourcen und Potenzial der betreuten Personen erkennen (QP 5.1)   | Entwicklungspsychologie; Umgang mit Herkunftsfamilien; Störungen in der Entwicklung, schwierige Verhaltensweisen |
| 5.2 Die eigene Tätigkeit auswerten (QP 7.2)   | Berichte schreiben, Qualitätsentwicklung und –standards  |
| 7.1 Über ein Grundverständnis der Organisationen im Sozialbereich verfügen (QP 9.1)<br>7.2 Die Verantwortung der verschiedenen Beteiligten einer Organisation kennen (QP 8.2)   | Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Fachpersonen  |

## Einschränkung

Weil in den Dokumenten lediglich die Themen des Lehrgangs für Pflegeeltern festgehalten werden, konnte nur ein oberflächlicher Vergleich mit den Richtzielen bzw. Handlungskompetenzen des Berufs FaBe vorgenommen werden. Eine Empfehlung zur Anrechnung bedarf einer detaillierteren Beschreibung, idealerweise versehen mit einer zeitlichen Angabe.

### 3.9 Betreuungspersonen in Tagesfamilien

#### Charakteristika der Grundbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien

Dauer: 30 Stunden Präsenzunterricht. Zusätzlicher Besuch des Moduls Notfälle bei Kindern

Voraussetzung Zulassung: Sprachniveau B1; volljährig; in der Tagesfamilienbetreuung tätig



Überprüfung: -

Abschluss/Anerkennung: 100% Besuch von allen Modulen (Teilnehmende erhalten nach Besuch aller Grundbildungsmodule eine Bestätigung).

Verbindlichkeit: Seit 2017 wird in den kibesuisse-Regionen Ost- und Zentralschweiz mit dem neuen Lehrmittel gearbeitet, welches die Grundlage dieser Anrechnungsempfehlungen. In den anderen Regionen empfiehlt kibesuisse die Verwendung des neuen Lehrmittels – allerdings sind dort die Regionalverbände für die Tageseltern-Ausbildung zuständig. Die Analyse bezieht sich somit auf die Tageselternausbildung in den kibesuisse-Regionen Ost- und Zentralschweiz ab dem 1.1.2017.

## **Dokumente**

Die Anrechnung der Grundbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien wurde auf der Grundlage des gleichnamigen Konzepts vorgenommen.

Die Grundbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien ist in 5 Module (plus Nothilfe) gegliedert, die ihrerseits mit Stundenangaben, Lernzielen und Lerninhalten beschrieben sind.

## **Empfehlung zur Anrechnung**

Die Grundbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien wurde detailliert analysiert. Es konnte jedoch keine Anrechnungsempfehlung ausgesprochen werden. Zum bestehen grosse Unterschiede auch bei Lernzielen, die sich inhaltlich überschneiden, und zwar in Bezug auf die zeitliche Dimension (Anzahl Lernstunden). Zum anderen wird aus dem Konzept nicht ersichtlich, ob eine Überprüfung der Lerninhalte stattfindet. Aus unserer Sicht eine Überprüfung der Lernziele in irgendeiner Form eine Voraussetzung dafür, dass eine Anrechnung möglich ist.

#### **4 KRITERIEN FÜR DIE ANRECHNUNG VON WEITERBILDUNG AN FORMALE ABSCHLÜSSE**

Durch die Arbeit mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen zu den Weiterbildungen wurde festgestellt, dass diese wesentlich heterogener sind, als die Unterlagen der formalen Bildungen.

Aus unserer Sicht und aufgrund unserer Erfahrungen, die wir bei der Überprüfung dieser drei Weiterbildungen gemacht haben, sollten Weiterbildungen die folgenden Kriterien erfüllen, damit sie an einen formalen Abschluss anrechenbar sind. Diese sind nicht abschließend. Es gilt sie in der Praxis zu prüfen und fortlaufend zu erweitern.

- **Detaillierte Beschreibung der Lernziele/der in Weiterbildungen zu erwerbenden Kompetenzen.** Eine zu generelle Beschreibung der Lernziele und Kompetenzen verunmöglicht einen Vergleich mit dem Zielberuf. Ein ähnlicher Detaillierungsgrad wie im Bildungsplan FaBe EFZ würde die Zuordnung der Lernziele/Kompetenzen zu den Handlungskompetenzen und Leistungszielen FaBe erleichtern.
- **Zeitliche Dimension.** Aus Weiterbildungsdokumenten sollte ersichtlich oder zumindest abschätzbar sein, wie viel Zeit pro Ziel/Inhalt/Kompetenz eingesetzt wird/werden soll. Damit wäre es möglich die einzelnen Ziele/Inhalte/Kompetenzen von Weiterbildungen nicht nur in Bezug auf ihren Inhalt, sondern auch in Bezug auf die zeitliche Dimension mit den Anforderungen formaler Abschlüsse zu vergleichen. Auch wenn nicht die exakte Lektionenzahl verglichen werden kann, so sollte die zeitliche Dimension zumindest abschätzbar sein, woraus auch die Schwerpunkte ersichtlich werden.
- **Überprüfung der Lernziele.** Es sollte in Weiterbildungen eine Überprüfung der definierten Lernziele oder zu erwerbenden Kompetenzen stattfinden. Die Festlegung einer Mindestpräsenzzeit (z.B. 80% Unterrichtspräsenz) dient aus unserer Sicht nicht demselben Zweck wie die Überprüfung, ob die Lernziele erreicht bzw. die Kompetenzen durch die Teilnehmenden erworben wurden. Eine Überprüfung kann verschiedene Formen annehmen wie beispielsweise Prüfungen, Arbeiten oder Gespräche.
- **Verarbeitungstiefe.** Die Lernziele wurden in den drei untersuchten Weiterbildungen nicht weiter klassifiziert. Allerdings könnten Angaben zur Verarbeitungstiefe (z.B. nach Taxonomie Bloom) weitere Hinweise in Bezug auf die Vergleichbarkeit der Lernziele/Kompetenzen geben. Bei detaillierteren Beschreibungen der Lernziele können auch die verwendeten Verben (z.B. erklären, erläutern für Taxonomiestufe K2 Verständnis) Hinweise auf die Verarbeitungstiefe geben.

## **5 SCHLUSSFOLGERUNGEN UND OFFENE FRAGEN**

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden die Anrechnungsempfehlungen auf Basis des Vergleichs von verfügbaren Unterlagen/Dokumenten erstellt. Die Ergebnisse sind deshalb mitunter abhängig vom Detaillierungsgrad der Unterlagen. Sind die Inhalte bzw. zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Dokument nur auf einer sehr abstrakten Ebene beschrieben, erschwert dies die Vergleichbarkeit. Im besten Fall kann aufgrund vorhandener Lektionenzahlen abgeschätzt werden, wie tief das Thema in der Vorbildung behandelt wird. Aufgrund dieser Abschätzung können Empfehlungen abgegeben werden, die dann allerdings in jedem Fall noch durch entsprechende Fachpersonen überprüft und validiert werden müssen, die diese Einschätzung aufgrund berufsspezifischer Kenntnisse und vorhandener Erfahrung vornehmen können.

Wie bei den anderen bisher erarbeiteten Anrechnungsempfehlungen handelt es auch bei den im Beruf FaBe EFZ zur Anrechnung empfohlenen Handlungskompetenzen um erste Einschätzungen auf der Basis von Dokumentenvergleichen. Diese Empfehlungen sind auf jeden Fall durch Fachpersonen bzw. ein Fachgremium zu überprüfen bzw. zu bestätigen oder zu ergänzen.

Nicht-formale Weiterbildungen auf ihre Anrechenbarkeit an formale Abschlüsse hin zu überprüfen gestaltete sich insofern schwierig, als dass die zur Verfügung stehenden Unterlagen sehr heterogen und teilweise wenig detailliert sind. Fehlende zeitliche Angaben erschweren den Vergleich zusätzlich.

Die in Abschnitt 4 aufgeführten Kriterien sind nicht abschliessend. Um diesen Kriterienkatalog zu erweitern, müssten weitere Weiterbildungen analysiert werden. In Kooperation mit der Trägerschaft könnte daraus eine Art Leitfaden entwickelt werden, der Weiterbildungsinstitutionen dazu dient, Angebot besser auf die Anrechenbarkeit an formale Abschlüsse auszurichten. Ein grundsätzliches Interesse daran wurde in den Gesprächen mit den Verantwortlichen der Weiterbildungsinstitutionen festgestellt.

## **6 LITERATURVERZEICHNIS**

Tsandev, E. & Salzmann, P. (2019) *Standardisierung der Anrechnung von Bildungsleistungen im Kanton Zürich. Schlussbericht Projekt A*. Zollikofen/Bern: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung.



## ANHANG 1: ABZUKLÄRENDE HANDLUNGSKOMPETENZEN FACHMANN/FACHFRAU BETREUUNG EFZ

Abzuklärende Handlungskompetenzen sind in der Anrechnungstabelle orange markiert.

### Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ

- Allgemeine Handlungskompetenz 1.1 (Richtziel 2.1) „Den Alltag am Betreuungsort bedürfnisorientiert gestalten“

Die Inhalte in Bezug auf Migration und kulturelle Hintergründe scheinen von den FaGe umfassend abgedeckt zu werden. Bei der Alltagsgestaltung scheinen sich die Kompetenzen zu einem gewissen Teil zu überschneiden, wobei der/die FaBe in Bezug auf Strukturierung, Rhythmisierung und Ritualisierung sowie die umfassende Nutzung der Räumlichkeiten über die Kompetenzen eines/einer FaGe hinausgeht. FaBe haben in der Lektionentafel, die Richtgrössen beinhaltet und verdeutlicht, wie Themen gewichtet werden, 70 Lektionen für „Betreuen, Begleiten im Alltag, Alltagsgestaltung“ aufgeführt. Bei den FaGe sind für den Kompetenzbereich 7 „Alltagsgestaltung“ 60 Lektionen aufgeführt. Es gilt abzuklären, ob die erworbenen Kompetenzen 60% der geforderten Kompetenzen abdecken (= erfüllt).

- Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenz 1.2 für die Fachrichtung *Behindertenbetreuung* (Richtziel 1.3) „Betreute Personen in besonderen Situationen unterstützend begleiten“

FaGe kennen Grundsätze des Aggressionsmanagement, nehmen diese wahr und handeln situationsgerecht. Die Frage bleibt offen, ob dies auch auf autoaggressives Verhalten übertragen werden kann. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass auch ein/e FaGe die Privatsphäre und die persönlichen Grenzen respektiert. Aufgrund des Bildungsplans der FaGe bleibt jedoch unklar, ob sie fachliche Kompetenzen erwerben, die sie in Situationen nutzen können, in denen Menschen mit Behinderungen an Grenzen kommen. Daher scheinen die fachrichtungsspezifischen Kompetenzen der FaBe Behindertenbetreuung durch eine/n FaGe nur teilweise abgedeckt zu werden. Mit rund 100 Lektionen spezifischer Berufskunde zum Thema „Betreuen, Begleiten im Alltag, Alltagsgestaltung“ hat die Vermittlung entsprechender fachspezifischer Kompetenzen bei den FaBe Behindertenbetreuung ein grosses Gewicht. Ob die bei den FaGe erworbenen Kompetenzen den geforderten 60% (= erfüllt) entsprechen, ist mit Fachpersonen abzuklären.

- Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenz 1.2 für die *generalistische Ausbildung* (Richtziel 1.3) „Betreute Personen in besonderen Situationen unterstützend begleiten“

Für FaBe generalistische Ausbildung werden ganz ähnliche Leistungsziele gefordert wie bei der Fachrichtung Behindertenbetreuung (siehe oben). Die zusätzlich aufgeführte Begleitung beim Eintritt/Empfang sowie beim Austritt/bei der Verabschiedung wird durch eine/n FaGe erfüllt. Ansonsten ist es auch hier so, dass FaGe Grundsätze des Aggressionsmanagement kennen, diese wahrnehmen und situationsgerecht handeln. Die Frage bleibt, ob dies auch auf autoaggressives Verhalten übertragen werden kann. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass auch ein/e FaGe die Privatsphäre und die persönlichen Grenzen respektiert. Aufgrund des Bildungsplans der FaGe bleibt jedoch unklar, ob sie fachliche Kom-



petenzen erwerben, die sie in Situationen nutzen können, in denen Menschen mit Behinderungen an Grenzen kommen. Daher scheinen die fachrichtungsspezifischen Kompetenzen der FaBe generalistische Ausbildung durch eine/n FaGe nur teilweise abgedeckt zu werden. Mit rund 100 Lektionen spezifischer Berufskunde zum Thema „Betreuen, Begleiten im Alltag, Alltagsgestaltung“ hat die Vermittlung entsprechender fachspezifischer Kompetenzen bei den FaBe generalistische Ausbildung ein grosses Gewicht. Ob die bei den FaGe erworbenen Kompetenzen den geforderten 60% (= erfüllt) entsprechen, ist mit Fachpersonen abzuklären.

## Hauspfleger/in

- Allgemeine Handlungskompetenz 1.4 (Richtziel 1.7) „Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln“

Diese Handlungskompetenz ist bei den Hauspflegern/-innen wesentlich weniger detailliert ausgeführt als bei den FaBe. So wird nicht explizit erwähnt, dass Hauspfleger/-innen Notfallsituationen erkennen und gemäss betrieblichen Richtlinien handeln sowie Risiken einschätzen müssen. Die Hauspfleger/-innen müssen jedoch Erste-Hilfe Massnahmen erläutern und treffen sowie im Praktikum Unfallgefahren erkennen und entsprechende Massnahmen ergreifen können. Es ist deshalb sehr wahrscheinlich, dass ein/-e Hauspfleger/-in auch fähig ist, Notfallsituationen und Gefahren zu erkennen, Risiken einzuschätzen und entsprechende Massnahmen zu treffen. Bei den FaBe werden die Themen „Notfallsituation; Arbeitssicherheit“ zusammen mit den Themen „Körperpflege; Gesundheit – Krankheit“ in 50 Lektionen vermittelt. Den Hauspflegern/-innen werden die Kompetenzen zur Ersten-Hilfe in den Fächern Anatomie/Krankheitslehre und Grundlagen der Pflege vermittelt, welche mit 100 bzw. 120 Lektionen angegeben werden. Es ist im Reglement über die Ausbildung und den beruflichen Unterricht, die Praktika und die Lehrabschlussprüfung der Hauspfleger/-innen zudem erwähnt, dass Aspekte der Unfallverhütung nicht jedes Mal erwähnt werden, weil diese in jedem Fachbereich eine Grundlage bilden. Ob diese Handlungskompetenz angerechnet werden kann, muss mit einer Fachperson abschliessend geklärt werden.

- Fachrichtungsspezifische Handlungskompetenz 1.4 für die Fachrichtung *Betagtenbetreuung* (Richtziel 1.7) „Die Sicherheit berücksichtigen und in Notfallsituationen richtig handeln“

Von einer FaBe Fachrichtung Betagtenbetreuung wird gefordert, dass sie Notfallsituationen erkennen, Sofortmassnahmen ergreifen und Hilfe anfordern kann. Einerseits könnten man davon ausgehen, dass ein/-e Hauspfleger/-in dies können muss, andererseits ist es so, dass in der spezifischen Berufskunde für FaBe Fachrichtung Betagtenbetreuung gerade beim Thema „Notfallsituationen, Arbeitssicherheit“ zusammen mit „Körperpflege; Gesundheit – Krankheit“ mit 160 Lektionen ein deutlicher Schwerpunkt gesetzt wird. Aus diesem Grund ist die mögliche Anrechnung dieser Handlungskompetenz mit einer Fachperson noch detailliert abzuklären.

**Fachmann/Fachfrau Hauswirtschaft EFZ**

- Allgemeine Handlungskompetenz 4.2 (Richtziel 1.4) „Sich an der Gestaltung des Aufenthaltsortes beteiligen“

Die Gestaltung von Räumen scheint eine wesentliche Kompetenz der Fachpersonen Hauswirtschaft zu sein. Allerdings wird aufgrund der Beschreibung nicht klar, ob sie, wie bei den Fachpersonen Betreuung gefordert, Vorlieben und Bedürfnisse von betreuten Personen sowie Orientierungshilfen bei der Raumgestaltung mit einbeziehen. Ausgehend von den in den Bildungsplänen der beiden Berufe festgehaltenen Leistungszielen (unter Berücksichtigung der Leistungsziele in Bezug auf die Wahrnehmung von Wünschen/Bedürfnissen), kann davon ausgegangen werden, dass das erste Leistungsziel – Vorlieben und Bedürfnisse von betreuten Personen bei der Gestaltung von Lebensräumen berücksichtigen - erfüllt ist. Es steht jedoch nichts zum Einbezug von Orientierungshilfen bei der Raumgestaltung. Falls davon ausgegangen werden kann, dass eine FaHa Orientierungshilfen mit einbezieht, ohne dass dies im Bildungsplan explizit erwähnt wird, ist eine Anrechnung zu empfehlen. Dies sollte jedoch mit einer Fachperson abgeklärt werden.

**7 ANHANG 2: VERGLEICH WEITERBILDUNGEN**

|                      | <b>Spielgruppenleiterin</b>   | <b>Pflegeelternausbildung</b>   | <b>Betreuungsperson Tagesfamilie</b>  |
|----------------------|---|---|---|
| Trägerschaft         | IG Spielgruppen Bildung   | Schule für Sozialbegleitung   | Verband Kinderbetreuung Schweiz   |
| Dokumente            | -Verbindliche Ausbildungskriterien SSLV<br>- Merkblatt Diplomausbildung Spielgruppenleiterin ig spielgruppen bildung  | - Übersicht Lehrgang für Pflegeeltern<br>- Reglement Lehrgang für Pflegeeltern<br>- Übersicht Kurstage Block 1 und 2  | - Konzept Grundbildung von Betreuungspersonen in Tagesfamilien  |
| Dauer                | <b>200 Std</b> (plus 144 Std. Selbststudium/Praxisbesuch)   | 30 Kurstage à 8 Lektionen (6h) = <b>180 Stunden</b>   | <b>30 Std.</b> plus 6 Std. Nothelfer für Kinder   |
| Beschreibung Inhalte | Basiert mehrheitlich auf dem Orientierungsrahmen für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz.<br>Formuliert <b>Kompetenzen</b> .<br>Die Dauer der einzelnen Module wird ersichtlich. Jedoch fehlt die Verbindung zwischen den zu erwerbenden Kompetenzen (Dok Verbindliche Ausbildungskriterien) und den Zielen/Kernkompetenzen der einzelnen Module (Dok Merkblatt). | In der Übersicht zum Lehrgang für Pflegeeltern werden <b>Themen und inhaltliche Schwerpunkte stichwortartig</b> aufgeführt (Beispiel "Kommunikation" oder "Entwicklungspsychologie"). Die Beschreibung der Inhalte der beiden Blöcke bleibt sehr abstrakt (Beispiel " Rituale und Kreativität") | 5 Module à 6 Stunden plus 6. Modul "Notfälle bei Kindern" (freie Anbieterwahl)<br><b>Lernziele und Lerninhalte</b> sind pro Modul formuliert. |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
| Leistungsbewertung/<br>Überprüfung             | <b>Diplomgespräch</b> inkl. Formular<br>"Vorbereitung für das Diplomge-<br>spräch"   | - 2 obligatorische <b>schriftliche Ar-<br/>beiten</b><br>- <b>Lernkontrolle</b> , die angenommen<br>werden muss<br>- <b>Abschlussarbeit</b> , die angenom-<br>men werden muss<br>Maximal tolerierte Absenzen = 10%<br>(3 Tage) |  |
| Voraussetzungen Vergabe Dip-<br>lom/Zertifikat | - Besuchte Diplommodule (80%<br>Anwesenheit)<br>- Praxisbesuche<br>- 2 Jahre Erfahrung als Spiel-<br>gruppenleiterin<br>- besuchter Kurs "Notfälle für<br>Kleinkinder" | - Angenommene Arbeiten<br>- aktive Auseinandersetzung<br>- maximal Absenzen 10% (3 Tage)<br>- praktische Erfahrung in der<br>Fremdbetreuung  | 100% Besuch von allen Modulen.   |
| Bemerkungen/Einschränkungen                    | Definition Spielgruppe Kinder<br>zwischen 2.5 Jahren bis Kinder-<br>garten; 1-4 mal wöchentlich wäh-<br>rend max. 1/2 Tag  |  | geltend für kibesuisse-Regionen<br>Ost- und Zentralschweiz - emp-<br>fohlen auch für andere Regionen |